

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 26.07.2018

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bauleitplanung - Beratung und Beschluss Entwurf Bebauungsplan Gut Kerschlach sowie Auslegungsbeschluss für die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange
3.	Vollzug der Baugesetze - Neuerrichtung des Dachstuhls und Anhebung der Dachneigung (FINr. 617/5, Gemarkung Fischen)
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Tektur zur Errichtung eines Bewirtungsbetriebes mit Biergarten und 10 Wohneinheiten FI.Nr. 945, Gemarkung Fischen
5.	Vollzug der Baugesetze - Präzisierung der Befreiung zum Bauvorhaben Neubau einer Bäckerei mit Büroräumen. FINr. 653 Gem. Pähl
6.	Erlass der Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried
7.	Festsetzung der Abrechnungssatz Bauhof ab 01.08.2018
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Stephan Schlierf
Kaspar Spiel

Abwesend (entschuldigt)

Alexander Zink
Günther Hain
Gerhard Müller

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:07 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 23.08.2018.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 28.06.2018.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 28.06.2018 wird genehmigt.

Abstimmung
12 : 0

2. Bauleitplanung - Beratung und Beschluss Entwurf Bebauungsplan Gut Kerschlach sowie Auslegungsbeschluss für die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 19.10.2017 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes nebst den Ergebnissen der 1. Auslegung unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bewilligt und die Verwaltung bzw. das Planungsbüro mit der Einarbeitung der Änderungen beauftragt.

Diese wurden in den vorliegenden Entwurf vom 31.05.2018 eingearbeitet. Neben den vorgenommenen Änderungen des B-Planes liegen auch die Untersuchungen zu möglichen Emissionen vor, die in der Sitzung vom Gutachter vorgelegt und erläutert werden.

Herr Seitz vom Planungsbüro OPLA stellt den neuen Entwurf des B-Planes vor. Die beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet und dem GR einzeln erläutert. Ein Lärmgutachten und Geruchsgutachten wurde erstellt.

Das Geruchsgutachten erläutert Dr. Zellermann: Im Gutachten wurden 50 Kühe und 70 weitere Jungtiere angesetzt. Aufgrund der Platzsituation erscheint dies dem Gutachter als ausreichend. Eine Beschwerde würde zunächst im LRA auflaufen und ggf. ein Gegengutachten erstellt werden. Der Gutachter hat alle Geruchsquellen berücksichtigt (z.B. Fahrsilo, Fahrbahnverschmutzung, Güllegruben, Misthaufen, Ställe ringsrum). Die Quellen wurden sehr konservativ angesetzt, die entsprechenden Vorgaben / Vorschriften wurden eingehalten. Die neuen Wohnungen werden nicht mehr belastet als die bereits bestehenden Wohnungen und Häuser. Das Gutachten wird dem LRA vorgelegt und von diesem geprüft. Die VDI-Werte können sich politisch ändern; die Ergebnisse sind zeitlich variabel. Bei Änderungen müssen diese im Gutachten eingearbeitet werden. Im Streitfall liegt die Beweislast beim Kläger (Gegengutachten). Gerichtsverhandlungen ziehen sich lange und sind teure und aufwändig.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Gut Kerschlach" vom 31.05.2018 und beauftragt die Verwaltung mit der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung
6 : 5

GR Spiel stimmt nicht mit ab (Art. 49 GO)

3. Vollzug der Baugesetze - Neuerrichtung des Dachstuhls und Anhebung der Dachneigung (FINr. 617/5, Gemarkung Fischen)

Sachverhalt:

Im Bereich der Ferienwohnungssiedlung beabsichtigt der Antragsteller die Neuerrichtung des Dachstuhls sowie die Anhebung der Dachneigung nebst einer energetischen Sanierung des Gebäudes auf Fl.Nr. 617/5, Gemarkung Fischen. Die Firsthöhe erhöht sich um ca. 1,80 Meter. Die Gesamthöhe des Gebäudes beträgt dann 5,97 m.

Höhen der umliegenden Gebäude:

Haus Nr. 1, Firsthöhe ca. 4,60 m

Haus Nr. 7, Firsthöhe ca. 5,20 m

Haus Nr. 10, Firsthöhe ca. 5,60 m

Hinweis der Verwaltung: In dem Baugebiet handelt es sich um ein Gebiet für Ferienwohnungen, die ausschließlich zur vorübergehenden Nutzung für Erholungszwecke berechtigt. Analog der Veränderungen zur Wohnnutzung in Wohngebieten ist auch hier eine Erhöhung der Wohnraumnutzung festzustellen. Diese entspricht aber nicht der Nutzung in Wohngebieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Neuerrichtung des Dachstuhls sowie die Anhebung der Dachneigung nebst einer energetischen Sanierung des Gebäudes auf Fl.Nr. 617/5, Gemarkung Fischen) zu.

Abstimmung

12 : 0

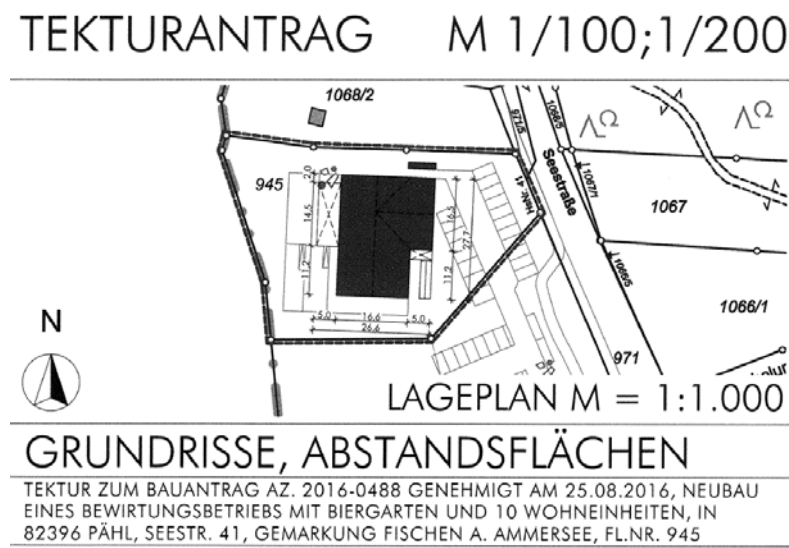
4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Tektur zur Errichtung eines Bewirtungsbetriebes mit Biergarten und 10 Wohneinheiten Fl.Nr. 945, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt im Tekturantrag zur Errichtung eines Bewirtungsbetriebes auch die Errichtung mehrerer Nutzungseinheiten (Fl.Nr. 945, Gemarkung Fischen).

Mit Bescheid vom 25.08.2016 wurde dem Antragsteller eine Baugenehmigung unter Auflagen mit folgendem Wortlaut erteilt. "Neubau eines Bewirtungsbetriebes mit Biergarten und zwei Ferienwohnungen auf dem Grundstück FINr. 945....".

Neben der bereits genehmigten Tektur zur Anhebung des Gebäudes aus Gründen der Hochwassersicherheit wird jetzt Tektur mit folgendem Wortlaut beantragt.



Im Bauantrag wurden eine Tektur mit 10 Wohneinheiten beantragt; auf Nachfrage von Bürgermeister Grünbauer beim Planer wurde dies durch ein zusätzliches Erläuterungsschreiben in 10 Mitarbeiterwohnungen umgeändert.

Beschluss:

Beschluss 1: Überleitung vom Genehmigungsverfahren in das Bauantragsverfahren

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschluss 2: Der Errichtung von 10 Wohneinheiten wird nicht zugestimmt.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschluss 3: Der Errichtung von 10 Mitarbeiterwohnungen wird nicht zugestimmt.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschluss 4: Dem Befreiungsantrag wird nicht zugestimmt.

Abstimmung
12 : 0

Beschluss:

Beschluss 5: Dem Antrag auf Teilbaugenehmigung wird nicht zugestimmt.

Abstimmung
12 : 0

**5. Vollzug der Baugesetze - Präzisierung der Befreiung zum Bauvorhaben
Neubau einer Bäckerei mit Büroräumen. FINr. 653 Gem. Pähl**

Sachverhalt:

Von Seiten der Baubehörde wurde um eine Präzisierung der Abweichung gebeten.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, die Präzisierung der Befreiung zum Neubau einer Bäckerei mit Büroräumen (FI.Nr. 653, Gemarkung Pähl) zu genehmigen.

Abstimmung
8 : 4

6. Erlass der Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried

Sachverhalt:

Zur Regelung der Benutzung des Erholungsgelände Aidenried soll eine entsprechende Satzung erlassen werden.

Satzung der Gemeinde Pähl über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgelände Aidenried ist eine Einrichtung der Gemeinde Pähl. Es umfasst derzeit die Grundstücke Fl.Nr. 945 und 945/2, Gemarkung Pähl, sowie den Naturbeobachtungsturm, die Badeinsel und die baulichen Anlagen im angrenzenden Ammersee. Die Grenzen des Erholungsgeländes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Erholungsgelände wird der Öffentlichkeit unentgeltlich zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

(3) Das Gebiet ist der Erholung der Bevölkerung gewidmet.

(4) Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/Motorrad erhoben werden.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

(1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

(2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

(3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände; Sondergenehmigungen

(1) Innerhalb des Erholungsgeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb des Erholungsgeländes ist, soweit nicht durch die Gemeinde Pähl Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (Pkw, Motorräder, Moped, Mofa u.ä.) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Versorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgelände.

2. Das Reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit einem Pferdegespann zu fahren.
3. Die Grünanlagen und die Einrichtungen (z.B. Toilettenanlage; Garderobe, Clubhaus, Bänke, Hinweisschilder) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.
4. Andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente so zu betreiben, dass Dritte gestört werden.
5. Offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen.
6. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen.
7. Hunde dürfen während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) nur angeleint mitgenommen werden. Andere Tiere dürfen während der Badesaison nicht mitgenommen werden. Das Erholungsgelände darf nicht durch Tierkot verunreinigt werden.
8. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen.
9. Sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen
10. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen.
11. Das Tauchen mit Beatmungsgeräten. Ausgenommen hiervon sind Rettungsdienst und Polizei.
12. Wasservögel aller Art zu füttern.
13. Die gekennzeichneten Naturschutzgebiete zu betreten bzw. zu beschwimmen.
14. Sich öffentlich unbekleidet aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
15. Während des Badebetriebs zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.
16. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten. Ausnahmen gelten für den genehmigten Gaststättenbetrieb, den Kioskbetrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen.

(3) Die Gemeinde Pähl kann von den Verboten des Absatzes 2 Nrn. 1, 4, 5, 11 und 16 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgeländes zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer

(2) Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Pähl beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgelände verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wird eine Pflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. das Erholungsgelände benutzt, obwohl ihm gemäß § 2 Abs. 1 der Aufenthalt untersagt ist,
2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 verstößt,
3. gegen § 3 Abs. 2 verstößt,
4. das Erholungsgelände trotz einer Sperre nach § 4 benutzt,
5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet

(2) Eine Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 26.07.2018



Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Benutzung des Erholungsgeländes Aidenried.

Abstimmung
12 : 0

7. Festsetzung der Abrechnungssätze Bauhof ab 01.08.2018

Sachverhalt:

Die letzten Festsetzungen zu den Leistungen des Bauhofes gegenüber (privaten) Dritten wurden zum 1.1.2008 getroffen;
Einnahmen unter HHSt. 6300.1540.

Der gdl. Bauhof leistet zwar nahezu kaum nach außen, dennoch muß die Zeitgemäßheit in den Festsetzungen widerspiegelt werden.

- Der Stundensatz Beschäftigte wird zeitgemäß angeglichen.
- Die Sätze Fahrzeuge und Geräte werden pauschal angesetzt.

Beschluss:

Die Sätze für Beschäftigte, Fahrzeuge und Geräte werden gemäß folgender Liste zum 1.10.2018 angepasst.

Festsetzung der Abrechnungssätze für Bauhofleistungen an Dritte				
<i>Anlagennachweis nur für kostenrechnende Einrichtung (Friedhof); vgl. Abschreibungen Haushalt</i>				
	bis 31.12.2004	bis 31.12.2007	bis 31.12.2017	ab 1.10.2018
Art	Preis pro angefangener voller Stunde (Abrechnung nach Viertelstunden)			
Beschäftigter Bauhof	26,25 €	27,10 €	29,80 €	47,00 €
Fahrzeuge:				
Unimog U 1400 (Typ: 427/10) gem. kalk. S/W-Betrieb; WM-2043	32,50 €	€ 33,50 bzw. € 36,85	37,00 €	45,00 €
Mobilbagger (Typ: Schaeff SMB 2041)	24,50 €	25,30 €	27,80 €	40,00 €
Bokimobil (Typ: HY 1251 B) gem. kalk. S/W-Betrieb; WM-BP 16	32,50 €	€ 33,50 bzw. € 36,85	37,00 €	37,00 €

VW-Transporter Pritsche (Typ: 2,5 TDI); WM-BP 14	-	-	-	35,00 €
Pflegeschlepper Kubota (Typ: B 2530); WM-XA 757	-	-	-	35,00 €
Aufsitz-Frontmäher (Typ: Ferrari PG 280 DWH)	-	-	-	35,00 €
Dreiseitenkipper (Typ: Schmid DK 105); WM-292	-	-	15,00 €	15,00 €
PKW-Anhänger (Typ: Schmid UE 25 30 18); WM-BP 23	8,40 €	8,70 €	9,60 €	12,00 €
Geräte:				
Rüttelplatte groß (Typ: Wacker DPU 4045 H)	19,00 €	19,60 €	21,60 €	25,00 €
Rüttelplatte klein (Typ: Wacker)	10,00 €	10,30 €	11,30 €	15,00 €
Vibrationsstampfer ("Frosch" Typ: Wacker BS 65 Y)	10,00 €	10,30 €	11,30 €	15,00 €
Not-Stromaggregat (Typ: Bosch)	10,50 €	10,85 €	12,00 €	15,00 €
Kleingeräte; je (Heckenschere, Motorsense, Motorsäge etc.)	3,00 €	3,50 €	4,00 €	6,00 €

Abstimmung
12 : 0

8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Grünbauer; Prüfung des gmdl. Standesamtes ohne Beanstandungen vorgenommen worden
2. Bürgermeister Grünbauer; U18 LT-Wahl
Es findet eine rege Diskussion über eine mögliche Teilnahme der Gemeinde statt. Eine Teilnahme wird von Seiten der Verwaltung aufgrund der Kapazitäten vor der Wahl kritisch gesehen.
Eine ehrenamtliche Übernahme durch Gemeinderäte, Vereine etc. wird vorgeschlagen bzw. eine Teilnahme von Interessierten Jugendlichen an der Schule in Weilheim.
3. Bürgermeister Grünbauer; Termin Bürgerversammlung
Montag, 17.09.2018, 14 Uhr und 19 Uhr
4. Bürgermeister Grünbauer; Kiosk im Erholungsgelände Aidenried
Der Kiosk wurde am 13.07.2018 eröffnet; verkehrsrechtliche Anordnungen wurden erteilt, die Verkehrszeichen werden demnächst aufgestellt. Die Liegewiese wird demnächst freigegeben, der Parkplatz mit Rasengittersteinen bleibt derzeit noch geschlossen.